



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

BV 48/2009

FB 2 / FD Kämmerei

Auskunft erteilt: Herr Reimann
Telefon: 02941 980-385

X	in öffentlicher Sitzung
	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Haupt- und Finanzausschuss
Rat

27.04.2009
27.04.2009

TOP

Umsetzung des Konjunkturpaketes II

Beschlussvorschlag

„Folgende Investitionen werden im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes durchgeführt:“

1. die in der Anlage 1 aufgeführten Investitionen im Bereich Bildungsinfrastruktur mit den lfd. Nrn. 1 – 6. Die Maßnahmen Nr. 7 + 8 der Anlage 1 werden als Verwendungsvorschlag zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung hierüber wird nach der geplanten Grundgesetzänderung getroffen (Restvolumen: 773.184 €).
2. die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen im Bereich Infrastruktur mit den lfd. Nrn. 22 – 28.

Die in den Anlagen 2 und 4 aufgeführten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die im Bereich Infrastruktur noch nicht verfügbaren Mittel von 1.042.326 € wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für das Jahr 2009 werden außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Fördermittel in gleicher Höhe. Die restlichen Beträge und Zuschüsse sind in den Haushaltsplänen 2010 und 2011 zu veranschlagen.“

Anlagen

- 1 Anlagen 1 - 4: Maßnahmenlisten
- 2 Anlage 5: Antrag der Ratsfraktion B90/Die Grünen vom 29.03.2009

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	---

Unterschrift

AUSWIRKUNGEN AUF DEN LAUFENDEN ERGEBNIS- UND/ODER FINANZPLAN ?: siehe Sachdarstellung

PRODUKT:

Produkt-Nr.:

ERTRÄGE UND/ODER EINZAHLUNGEN (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)

AUFWENDUNGEN UND/ODER AUSZAHLUNGEN

BELASTUNG

Ergebnisplan

Sachkonten:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Höhe der Aufwendungen: €

Finanzplan

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der Maßnahme: €

Eigenanteil: €

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Auszahlungen: €

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen (VE): €

FINANZIERUNG

Aufw andsermächtigungen stehen zur Verfügung

Aufw andsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung

Aufw andsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung €

Folge:

Überplanmäßige Aufwendungen: €

Außerplanmäßige Aufwendungen: €

Finanzmittel stehen zur Verfügung

Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung

Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung €

Folge:

Überplanmäßige Auszahlungen: €

Außerplanmäßige Auszahlungen: €

Überplanmäßige VE: €

Außerplanmäßige VE: €

DECKUNG

Mehrerträge bei:

Minderaufwand bei:

Mehreinzahlungen bei:

Minderauszahlungen bei:

Einsparungen VE bei:

**Sichtvermerk
Kämmerei:**

Sachdarstellung

Angesichts der Krise der Finanzmärkte und der Realwirtschaft hat der Bund eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts festgestellt. Zur Bekämpfung der Krise hat der Bund das „Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ vom 2. März 2009 beschlossen. Im Rahmen dieses Gesetzes gewährt der Bund den Ländern und Kommunen für besonders bedeutsame Investitionen nach Art. 104 b Grundgesetz Finanzhilfen in Höhe von 10 Mrd. Euro.

Voraussetzung für eine Förderung ist somit, dass der Bund eine Gesetzgebungsbezugnis für die jeweiligen Förderbereiche besitzt. Näheres dazu ist in den Artikeln 72, 73 und 74 Grundgesetz geregelt. (Eine geplante Änderung des Grundgesetzes, die eine nicht unerhebliche Erweiterung der Fördermöglichkeiten nach sich ziehen würde, muss aus rechtlichen und zeitlichen Gründen derzeit unberücksichtigt bleiben.) Ein Schwerpunkt für den Bund ist die energetische Sanierung und der Einbau erneuerbarer Energien.

Das Gesetz der Landesregierung (Investitionsfördergesetz NRW) setzt das Zukunftsinvestitionsgesetz in Nordrhein-Westfalen um. Die Gesamtsumme, die für zusätzliche Investitionen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt wird, beträgt 2.844.596.666 €. Davon entfallen auf Investitionen in Bildung in den Kommunen 1.385.000.000 € sowie auf Investitionen in die Infrastruktur in den Kommunen 825.000.000 €.

Mögliche Investitionen entfallen auf folgende Förderschwerpunkte:

Bildungsinfrastruktur (65 %)

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- Schulinfrastruktur (insbes. energetische Sanierung)
- Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
- Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
- Forschung

Infrastruktur (35 %)

- Krankenhäuser
- Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- Ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- Lärmschutz an kommunalen Straßen (kein allg. Straßenbau)
- Informationstechnologie
- Sonstige Infrastrukturinvestitionen

Eine Förderfähigkeit besteht nur dann, wenn die Investitionen nach dem 27. 01.2009 und vor dem 31.12.2010 begonnen werden. Die Maßnahme muss zusätzlich erfolgen und die Finanzierung darf nicht durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushalt gesichert sein.

Das Vorziehen einer Maßnahme aus dem mittelfristigen Investitionsprogramm ist zulässig. Eine Doppelförderung der Maßnahme muss ausgeschlossen sein. Außerdem ist die Nachhaltigkeit sicherzustellen, d.h. die längerfristige Nutzung der geförderten Maßnahme muss gegeben sein.

Der Begriff der Investition richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 der Bundeshaushaltsordnung. Dem liegt der „kamerale Investitionsbegriff“ zu Grunde, der weiter gefasst ist als nach den NKF-Grundsätzen. Die Baumaßnahmen müssen zu einer Werterhöhung eines Gebäudes führen (einschl. Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen, die zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes beitragen). Ebenso ist der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke möglich. Bei der Förderung von Maßnahmen Dritter soll der Eigenanteil des Dritten mindestens der Höhe des kommunalen Anteils (= 12,5 %) entsprechen. Auch bei Dritten müssen die Kriterien der Zusätzlichkeit und Nachhaltigkeit erfüllt sein.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel für durchzuführende Maßnahmen kann außerplanmäßig erfolgen. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans ist nicht erforderlich. Die Deckung der Ausgaben erfolgt in voller Höhe durch die Finanzhilfen des Bundes und des Landes. Der kommunale Anteilsbetrag von 12,5 % wird vorfinanziert und in den Gemeindefinanzierungsgesetzen ab 2012 über einen Zeitraum von 10 Jahren pauschal abgezogen.

Vor einem Abruf der Mittel hat der Hauptverwaltungsbeamte zu bestätigen, dass

- die Maßnahme den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ZulnvG entspricht
- die Zusätzlichkeit der Maßnahme nach § 3a ZulnvG und § 4 Abs. 1 Satz 4 VV ZulnvG vorliegt
- eine Doppelförderung gem. § 4 Abs. 1 und 2 ZulnvG nicht vorliegt
- die Nachhaltigkeit der Maßnahme gem. § 4 Abs. 3 ZulnvG gesichert ist
- die Fördervoraussetzungen des § 5 ZulnvG erfüllt sind
- die abgerufenen Mittel zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 ZulnvG)
- alle übrigen Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid eingehalten wurden.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Bezirksregierung innerhalb von 2 Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem von der Örtlichen Rechnungsprüfung die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme bestätigt wird. Eine darüber hinausgehende Prüfung ist vom Land nicht vorgesehen.

Umsetzung in der Stadt Lippstadt

Nach dem vorliegenden Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen erhält die Stadt Lippstadt voraussichtlich

- für den Investitionsschwerpunkt Bildung 5.217.384 €
- für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur 2.302.326 €

In den als Anlage beigefügten Listen sind alle Maßnahmen aufgeführt, die von der Verwaltung zur Durchführung in Betracht gezogen worden sind sowie alle vorliegenden Anträge von Dritten. Nach einer Vorprüfung aller Maßnahmen auf die Dringlichkeit und Förderfähigkeit wurden die Investitionen unterteilt in

1. Investitionen im Bereich Bildungsinfrastruktur, die von der Verwaltung zur Durchführung vorgeschlagen werden (einschl. der zu einem späteren Zeit-

punkt zu beschließenden Maßnahmen mit einem Volumen von 773.184 €)

2. Investitionen im Bereich Bildungsinfrastruktur, die wegen Nachrangigkeit bzw. fehlender Förderfähigkeit nicht berücksichtigt werden sollen
3. Investitionen im Bereich Infrastruktur, die von der Verwaltung zur Durchführung vorgeschlagen werden (über einen Restbetrag von 1.042.326 € soll nach der erwarteten Änderung des Grundgesetzes entschieden werden)
4. Investitionen im Bereich Infrastruktur, die wegen Nachrangigkeit bzw. fehlender Förderfähigkeit nicht berücksichtigt werden sollen bzw. über die zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden soll, weil durch eine geplante Änderung des Grundgesetzes eine nicht unwesentliche Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen möglich werden kann

Als weitere Anlage ist ein Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 29. März 2009 beigefügt. Die Anträge von Dritten werden den Fraktionen gesondert übersandt.

Die für die aufgeführten Maßnahmen ermittelten Gesamtkosten beruhen auf vorläufigen Kostenberechnungen. Detaillierte Berechnungen, evtl. Planungsänderungen sowie letztlich die Ausführung können zu veränderten Gesamtkosten führen. Soweit möglich, ist die Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen an Dritte vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind in den Berechnungen enthalten. Es ist vorgesehen, die Sanierung des Hanse-Kollegs an einen Generalunternehmer zu vergeben.

Der Schwerpunkt der Investitionen wird im Bereich der energetischen Sanierung von städt. Gebäuden, hier insbesondere von Schulen, liegen. Damit liegt die Umsetzung des Konjunkturprogramms in erster Linie beim Fachdienst Gebäudewirtschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das im Haushalt 2009 veranschlagte Investitionsvolumen für den Zeitraum 2009 bis 2011 bedingt durch das 1000-Schulen-Programm des Fachbereichs 4 sowie das Programm des Fachbereichs 5 zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren erheblich aufgestockt wurde.

Die Gesamtinvestitionen werden nachhaltig und termingerecht nur umzusetzen sein, wenn – wie bereits erwähnt – Leistungen von externen Ingenieurbüros bzw. Architekturbüros eingekauft werden. Darüber hinaus ist es zur internen Abwicklung (z.B. Projektsteuerung und Bauherrenvertretung) unerlässlich, den FD Gebäudewirtschaft zumindest befristet mit zusätzlichem Personal auszustatten.

Personalkosten für zusätzliches städt. Personal zur Durchführung von Maßnahmen des Konjunkturpakets II sind lt. Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg nicht förderfähig. Die Kosten sind aus den Mitteln des Haushalts 2009 zu finanzieren.